

Stellungnahme



zum

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz BKiSchG)

Grundsätzlich:

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) begrüßt, dass der vorliegende Referentenentwurf wichtige fachliche Verbesserungen im Kinderschutz anstößt. Auch für die Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die Jugendringe, sind die Förderung und der Schutz des Wohles aller Kinder und Jugendlichen eine wichtige gesamtgesellschaftliche und dauerhafte Aufgabe, die sie voll und ganz unterstützen.

Aus eigener Initiative und in Verantwortung für das Wohl der jungen Menschen in den Jugendverbänden wurde und wird das Thema sexualisierte Gewalt in den Strukturen der Jugendverbandsarbeit seit Jahren intensiv aufgegriffen. Die Frage der Prävention sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen wird spätestens seit dem In-Kraft-Treten des „Schutzauftrages der Kinder und Jugendhilfe“ (01.10.2005) mit hoher Priorität und Ausdauer bearbeitet. Zahlreiche Projekte der Jugendverbände und -ringe (z.B. das Projekt Präteect - Prävention sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit) und die Ergänzung der Richtlinien der Ausbildung zur Erlangung der Jugendleiter/in-Card (Juleica) sprechen eine deutliche Sprache. Die Jugendverbände verfügen daher über eine langjährige Praxiserfahrung. Diese aus der täglichen Arbeit, aus den ergriffenen Maßnahmen und aus den Projekten gespeisten Praxiserfahrungen bringen die Jugendverbände und -ringe bereits jetzt in die Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards ein und werden es auch weiterhin tun.

Aus Sicht der Jugendverbände ist es wichtig, bei den gesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz darauf zu achten, dass es eine ausreichende und konsequente Differenzierung zwischen den Aufgaben, Leistungen, Diensten usw., die vorwiegend oder ausschließlich durch (haupt-)berufliche Fachkräfte erbracht werden und denen, in welchen Ehrenamtliche alle oder große Teile der Leistungen erbringen, gibt. Während an Fachkräfte unstrittig hohe fachliche Anforderungen gestellt werden können und im Sinne des Schutzes der Kinder und Jugendlichen auch müssen, um den Kinderschutz zu verbessern, ist dort, wo sich Jugendliche und junge Erwachsene ehrenamtlich und freiwillig engagieren und die Leistungen und Angebote erbringen und verantworten, darauf zu achten, dass diese jungen Menschen in die Lage versetzt werden, ihrer Verantwortung gerecht zu werden und dass die entsprechenden Anforderungen auch umsetzbar sind. Eine Überforderung ist zu vermeiden.

Jugendverbandsarbeit ist nahezu vollständig von ehrenamtlich getragenen Strukturen geprägt, die nur zu einem geringen Maße durch hauptberufliche Mitarbeiter/innen unterstützt werden. In diesen Strukturen werden die Aktivitäten i.d.R. von jungen Menschen auf ehrenamtlicher Basis erbracht und verantwortet. Die besonderen Werte der Jugendverbandsarbeit sind dabei die Vielfalt der Angebote, Leistungen, Gruppen und Werte, die Selbstorganisation junger Menschen und die Qualitätssicherung durch umfangreiche Vernetzung. Dies hat in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert, welcher sich u.a. in den Regelungen des SGB VIII widerspiegelt. Daher müssen die gesetzlichen wie untergesetzlichen Regelungen zum Kinderschutz dem auch Rechnung tragen.

Dadurch ergibt sich aus Sicht des DBJR die Anforderung, zum einen den Kinderschutz durch formalrechtliche Regelungen zu erhöhen und zum anderen freiwilliges Engagement und zivilgesellschaftliche Beteiligung zu stärken. Dabei darf das eine nicht zu Lasten des anderen gehen. Neben der Erhöhung der Qualität des Kinderschutzes müssen die Bestimmungen des Gesetzes auch eine Umsetzbarkeit in der Praxis und durch alle Beteiligten sicherstellen.

Die Anforderungen des DBJR an das BKiSchG sind daher, dass dieses präzise und zielsicher die zur Verbesserung des Kinderschutzes erforderlichen Dinge regelt, die bereits bestehenden Verantwortlichkeiten (Ebenen und Zuständigkeiten des öffentlichen Trägers) konkretisiert und dem fachlichen Ermessen Spielraum einräumt.

Auf dieser Basis bewertet der DBJR den vorliegenden Gesetzentwurf weitgehend positiv. An einigen Stellen führt dieser die notwendigen fachlichen Differenzierungen ein, so z.B. in § 72a. Einige Regelungen sind aus Sicht des DBJR allerdings nicht zwingend notwendig. Insgesamt ist aus Sicht des DBJR eine stärkere Berücksichtigung der Realitäten und vor allem der Umsetzbarkeit in den vielfältigen Strukturen und Angeboten der Jugend(verbands)arbeit wünschenswert. Diese Vielfalt, insbesondere auch in Form kleiner Jugendorganisationen, -initiativen, -vereinen und selbstorganisierter Jugendarbeit ist nach der Intention des SGB VIII ausdrücklich gewünscht. Dabei wird auch ein besonderer Wert auf ehrenamtliche und selbstorganisierte Jugendarbeit gelegt.

Ausdrücklich positiv bewertet der DBJR den Entstehungsprozess mit seiner frühzeitigen Einbindung der Expert/innen und Experten der Fachorganisationen und Verbände. Dies und auch die ausreichende Zeit, die der Erarbeitung bisher gegeben wurde, ist an vielen Stellen spürbar.

Bei der Bewertung einzelner Bestimmungen des Gesetzentwurfes konzentriert sich der DBJR auf diejenigen, die die größte Bedeutung für die Arbeit der Jugendverbände haben.

Zu den konkreten Bestimmungen:

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

Die in § 1 KKG festgeschriebene Kinderschutzdefinition ist aus Sicht des DBJR schlüssig. Dass sie wenig von Interventionismus geprägt ist, entspricht der Position des DBJR.

§ 4 Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und

§ 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt

Der DBJR bewertet positiv, dass durch § 5 KKG das Verhältnis zwischen den Belangen des Kinderschutzes und denen der Schweigepflicht nach § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) geklärt wird. Dadurch gewinnen die Betroffenen – z.B. die Sozialarbeiter/innen und -pädagogen/innen – die Rechtssicherheit, die bei dem bisher notwendigen Abwägungsprozess nach § 34 StGB (Rechtfertigender Notstand) nicht gegeben ist.

Irritierend ist dagegen in § 4 (1) die Verwendung der Formulierung *sollen*, die regelmäßig eine Verpflichtung bedeutet. Da keine Einschränkung auf ihre berufliche Tätigkeit vorgenommen wird, würde Privatpersonen nur aufgrund ihrer beruflichen Ausbildung ein Teil des staatlichen Wächteramtes übertragen. Sollte der Gesetzgeber dies beabsichtigen, zöge dies aus Sicht des DBJR erheblichen Klärungsbedarf und Probleme nach sich. Im anderen Fall sollte eine weniger missverständliche Regelung gewählt werden.

Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Regelungen, vor allem im Absatz 4, sind aus Sicht des DBJR eine Verbesserung gegenüber der derzeitigen Formulierung, da der unklare und verunsichernde Ausdruck „in entsprechender Weise“ ersetzt wird. Der DBJR sieht ergänzend die Notwendigkeit, eine Möglichkeit in den Vereinbarungen vorzusehen, einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt ohne eine Gefährdungseinschätzung melden zu können, wenn der freie Träger aufgrund seiner Ressourcen nicht in der Lage ist, eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Dies ist regelmäßig bei kleinen freien Trägern, aber auch bei kreisangehörigen kleinen Gemeinden der Fall, die z.B. nur eine einzige Teilzeitfachkraft beschäftigen. Solche kleinen Träger wären andernfalls eventuell überfordert.

Bei einigen Leistungen der Jugendarbeit, z.B. in offenen Einrichtungen, besteht darüber hinaus die unge löste Schwierigkeit, dass die verantwortlichen Fachkräfte ohne aufwändige Ermittlungen gar keine Möglichkeit haben, Kontakt zu den Erziehungsberechtigten (§ 8a (4) Satz 1 Punkt 1) herzustellen, da diese den Fachkräften i.d.R. nicht bekannt sind.

Offen bleiben aus Sicht des DBJR auch die Fragen, wer die Verfügbarkeit von Kinderschutzfachkräften i.S. des Gesetzes zu gewährleisten, sowie die mit der Hinzuziehung ggf. verbundenen Kosten zu tragen hat und wo die Fallverantwortung bei Einbeziehung einer Kinderschutzfachkraft liegt, wenn diese eine des öffentlichen Trägers ist.

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Anspruch auf eine Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft wird durch den DBJR begrüßt. Daraus, dass der Beratungsanspruch explizit nur für Personen, die *beruflich* mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, gilt, leitet der DBJR ab, dass Ehrenamtliche – unabhängig von ihrer Profession – nicht nach § 8a in die Pflicht genommen werden können. Sollte der Gesetzgeber dies nicht intendieren, ergeben sich grundsätzliche Fragen zu § 8a und eine entsprechende Erweiterung des § 8b wäre erforderlich.

§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Die in § 42 (1) Punkt 3 festgeschriebene generelle Pflicht zur Inobhutnahme von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen begrüßt der DBJR ausdrücklich und sieht in ihr einen großen Fortschritt im Sinne der Umsetzung der UNKRK.

§ 43a Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferientaufenthalten

Zu § 43a hat der DBJR viele Fragen, von deren Klärung eine endgültige Bewertung abhängt.

Die Adressaten der Norm sind nicht bestimmt. Richtet sich die Norm nur an den öffentlichen und die freien Träger, so erscheint sie überflüssig, da das angestrebte und vom DBJR unterstützte Ziel der Qualitätssicherung durch Aufnahme von Regelungen zu Ferienfreizeiten in die Mindeststandards nach § 79a (1) bzw. (3) besser erreicht werden könnte. Richtet sich die Norm darüber hinaus auch an Privatpersonen, entspräche dies nicht den Grundsätzen des SGB VIII.

Nicht geregelt sind Folgewirkungen und Konsequenzen für den Fall der Nichteinhaltung der Regelungen.

Unklar ist, gegenüber welchem öffentlichen Träger die Anzeigepflicht besteht – am Ort der Maßnahme oder am Sitz des Anzeigepflichtigen? Wie ist dies bei Kooperationen mehrerer Maßnahmenträger geregelt?

Weder der Formulierung noch der Begründung ist eindeutig zu entnehmen, dass es sich um eine Pflicht zur Anzeige der generellen Betätigung auf diesem Gebiet handelt und nicht um eine darüber hinausgehende Anzeigepflicht, etwa der einzelnen Maßnahmen. Aus letzterem würden sich für den DBJR erhebliche weitergehende Fragen ergeben. Er hielte dies aufgrund des damit automatisch einhergehenden Verlustes an notwendiger Flexibilität und dem stark steigenden Verwaltungsaufwand für nicht umsetzbar. Es würde zumindest ein erhebliches Wegbrechen von entsprechenden Maßnahmen geben.

Ebenfalls unklar ist für den DBJR, wie eine Anzeige der Tätigkeit das Jugendamt in die Lage versetzt, sich einen Eindruck von der Qualität des Angebots zu verschaffen, insbesondere – falls intendiert – jenseits der geförderten und anerkannten Träger, welche ja ohnehin Regelungen zur Qualitätssicherung, z.B. durch die §§ 8a, 72a, 75, und 79a (RefE) unterliegen.

Viele Begriffe wie Ferienlager und Ferientaufenthalte sind nicht definiert. Zudem ist unklar, worauf sich der darin enthaltene Begriff *Ferien* bezieht.

Der DBJR kann dem Entwurf ebenfalls nicht entnehmen, welche Mindestqualifikation und welche fachlichen Mindeststandards angedacht sind und wie bzw. von welcher Institution diese festgelegt werden sollen. Sollte es sich um die Standards des § 79a RefE handeln, wäre nach dem Mehrwert des § 43a zu fragen. Aus Sicht des DBJR ist auch nicht davon auszugehen, dass Eltern diese allein aufgrund ihrer Elternschaft stets vorweisen können. Grundsätzlich erscheint dem DBJR die Annahme, dass Eltern automatisch aufgrund ihrer Elternschaft die Mindestqualifikation erfüllen, angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl der Kindeswohlgefährdungen im Elternhaus geschieht, abwegig.

§ 72a Persönliche Eignung

Die Neuformulierung des § 72a ändert nichts an der Einschätzung des DBJR, dass Führungszeugnisse, auch erweiterte i.S. des § 30a BZRG, keine ausreichende Aussagefähigkeit über die persönliche Eignung haben. Nach wie vor sind Sensibilisierung, Aufklärung, klare Grenzsetzung, Verhaltenscodizes u.ä. die besseren Präventionsmaßnahmen.

Die in § 72a neu vorgenommene klare Differenzierung in Ehrenamtliche und Hauptberufliche sowie das Verfahren, in Vereinbarungen zu regeln, bei welchen Tätigkeiten nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen eine Vorlagepflicht für Führungszeugnisse bestehen soll, begrüßt der DBJR ausdrücklich. Die Tätigkeit als Abgrenzungskriterium ermöglicht eine sinnvolle Erfassung und Abgrenzung und entspricht einer Forderung des DBJR. Mit den Differenzierungen wird auch sehr deutlich, dass der Gesetzgeber keine allgemeine Führungszeugnispflicht für Ehrenamtliche beabsichtigt. Der DBJR geht dabei davon aus, dass die Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit i.d.R. nicht betroffen sind.

Bei den entsprechen Vereinbarungen sollten möglichst Vereinbarungen auf Landesebenen angestrebt werden, um soweit wie möglich eine Einheitlichkeit herzustellen und unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Landkreisen zu vermeiden.

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

Ziel und Intention des § 74 i.V. mit § 79a SGV VIII (RefE), den Qualitätsaspekt – in besonderer Weise bei der Sicherung des Kindeswohls und dem Schutz vor Gewalt – unabhängig der Form der Förderung zu erhöhen, werden durch den DBJR ausdrücklich begrüßt. Er sieht aber in der praktischen Umsetzung auf der örtlichen Ebene, vor allem in Bezug auf kleine, rein ehrenamtliche Strukturen – wie sie vor allem für die Jugendverbände charakteristisch sind – Schwierigkeiten.

Die Erforderlichkeit und vor allem die Eignung dieser Regelung würdigt der DBJR insofern kritisch. In Kombination mit § 79a ist sie für die Strukturen der Jugendarbeit nicht akzeptabel, die Förderung kleiner selbstorganisierter Jugendinitiativen und –gruppen wird schon alleine durch den damit erheblich erhöhten Nachweis- und Verwaltungsaufwand unmöglich.

Die Regelung wäre dagegen akzeptabel, wenn die Anpassung von § 79a wie unten vorgeschlagen erfolgen würde.

§ 79a Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Der DBJR begrüßt das Ziel und die Intention des Paragraphen: die Erhöhung der Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe. Wir sehen – wie in den Ausführungen zu § 74 RefE dargestellt – aber in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten.

Aufgrund der Tatsache, dass – wie im allgemeinen Teil beschrieben – die Gruppen vor Ort oft sehr klein sind und in aller Regel nicht über hauptberufliche Fachkräfte verfügen, gibt es nur wenige fachliche Standards, über die vor Ort eine entsprechende, realistische Vereinbarung geschlossen werden kann. Die notwendige Qualität der Arbeit vor Ort ist weit besser durch die entsprechenden Zusammenschlüsse und die darüber liegenden verbandlichen Ebenen abzusichern.

Aufgrund der großen Anzahl und Vielfalt der Gruppen und der Tatsache, dass ein Teil von ihnen nicht (regelmäßig) vom örtlichen Träger gefördert wird und die Anerkennungen als anerkannte freie Träger sich i.d.R. aus der Anerkennung des Landes- oder Bundesverbandes ableiten, ist ein Teil dieser Gruppen bzw. Untergliederungen den Jugendämtern gar nicht bekannt. Dadurch entsteht auch für die Jugendämter ein sehr hoher Aufwand.

Es erscheint dem DBJR unrealistisch anzunehmen, dass mit allen entsprechenden Trägern in absehbarer Zeit eine Vereinbarung geschlossen und auf diesem Wege die Qualität gesichert werden kann.

Gleichzeitig ist es realistisch anzunehmen, dass eine Qualitätssicherung durch entsprechende Vereinbarungen auf den überörtlichen Ebenen erzielt werden kann, denn ein wesentliches Element der Qualitätssicherung in den Jugendverbänden ist die Vernetzung. Auf Landesebene verfügen die meisten Jugendverbände über entsprechende hauptamtliche Fachkräfte und die notwendigen Voraussetzungen, um Vereinbarungen zu fachlichen Standards, die den Intentionen des Gesetzes entsprechen, abschließen und diese auch auf der örtlichen Ebene umsetzen zu können.

Daher empfiehlt der DBJR, den Gesetzesentwurf so anzupassen, dass u.a. bei Zusammenschlüssen von Trägern (z.B. Jugendverbänden), die vor Ort nicht über Fachkräfte verfügen und solchen, deren Anerkennung über die Landes- oder Bundesebene erfolgt, die entsprechenden Vereinbarungen (nicht nur Rahmenvereinbarung) zwischen dem landesweiten Zusammenschluss (z.B. Landesverband) des Trägers und dem überörtlichen Träger erfolgen sollte und eine eigenständige Vereinbarung vor Ort damit nicht mehr notwendig ist.

Für Rückfragen steht in der Geschäftsstelle des DBJR, Herr Christian Weis, Referent für Grundlagenarbeit unter +49 30 400 40 414 und christian.weis@dbjr.de zur Verfügung.

Berlin, 15.2.11